



# Wandern in UK

## Auszug aus den Sicherheitsvorschriften von EasyJet (01.02.2016):

„ 5.

Brennstoffzellen-Systeme und Ersatz-Brennstoffkartuschen, tragbare elektronische Geräte (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder), die mit Brennstoffzellen-Systemen und Ersatz-Brennstoffkartuschen betrieben werden, unter folgenden Bedingungen:

- a. Brennstoffzellen-Kartuschen dürfen nur brennbare Flüssigkeiten (einschließlich Methanol), Ameisensäure und Butan enthalten;
- b. Brennstoffzellen-Kartuschen müssen IEC PAS 62282-6-1 Ed. 1-konform sein;
- c. Brennstoffzellen-Kartuschen dürfen durch den Benutzer nicht nachfüllbar sein. Das Nachfüllen von Brennstoffzellen-Systemen ist nicht gestattet, mit der Ausnahme, dass der Einbau einer Ersatzpatrone zulässig ist. Brennstoffzellen-Kartuschen, die verwendet werden, um Brennstoffzellen-Systeme zu befüllen, die aber nicht dazu konstruiert oder gedacht sind, installiert zu bleiben (Brennstoffzellen-Nachfüllungen) dürfen nicht mitgeführt werden;
- d. die maximale Brennstoffmenge in jeder Brennstoffzellen-Kartusche darf folgende Werte nicht übersteigen; 200 ml für verflüssigte Gase, 120 ml für nicht metallische Brennstoffzellen-Kartuschen oder 200 ml für Brennstoffzellen-Kartuschen aus Metall. Jede Brennstoffzellen-Kartusche muss mit einer Herstellerzertifizierung gekennzeichnet und konform mit IEC PAS 62282-6-1 Ed. 1 sein sowie einen Hinweis über die maximale Menge und die Art des Kraftstoffs in der Patrone tragen;
- e. jedes Brennstoffzellen-System muss IEC PAS62282-6-1 Ed. 1 entsprechen und mit einer Herstellerzertifizierung gekennzeichnet sein, die besagt, dass es der Spezifikation entspricht;
- f. Es dürfen nicht mehr als zwei Ersatz-Brennstoffzellen-Kartuschen pro Passagier mitgeführt werden;
- g. Brennstoffzellen-Systeme, die Brennstoff enthalten und Brennstoffzellen-Kartuschen, einschließlich Ersatzpatronen, sind nur im Handgepäck zulässig;
- h. Eine Interaktion zwischen Brennstoffzellen und integrierten Batterien in einem Gerät muss IEC PAS 62282-6-1 Ed. 1-konform sein. Brennstoffzellen-Systeme, deren einzige Aufgabe es ist, eine Batterie im Gerät zu laden, sind nicht zulässig;



i. Brennstoffzellen-Systeme dürfen Batterien nicht laden, wenn das tragbare elektronische Gerät nicht in Betrieb ist und sie müssen dauerhaft durch den Hersteller folgendermaßen gekennzeichnet sein: „APPROVED FOR CARRIAGE IN AIRCRAFT CABIN ONLY/NUR ZULÄSSIG FÜR DIE BEFÖRDERUNG IN DER FLUGZEUGKABINE“; und

j. zusätzlich zu den Sprachen, die im Herkunftsland für die oben genannten Kennzeichnungen erforderlich sein können, sollte die englische Bezeichnung verwendet werden.“